

## S a t z u n g

des "Vereins der Freunde und Förderer  
der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Eutin, e.V."

---

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Eutin, e.V."

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Eutin.

### § 2

#### Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will der Johann-Heinrich-Voß-Schule in Eutin helfen, ihre Einrichtung und die Ausbildung der Schüler zu verbessern, soweit die Mittel des Staates dafür nicht ausreichen.

Etwalige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Mittel

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- a) monatliche Mitgliedsbeiträge,
- b) Stiftungen jeglicher Art.

Über die Verwendung der Geldmittel des Vereins entscheidet der erweiterte Vorstand, jedoch nur über die bis zum Ende des Vormonats aufgebrauchten Mittel. Darüber hinausgehende Dispositionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich schriftlich zu einem monatlichen Beitrag nach eigenem Ermessen verpflichtet. Die Höhe des Monatsbeitrages kann durch schriftliche Erklärung geändert werden.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Abmeldung beim Vorstand,
- b) Abmeldung sämtlicher Mitglieder des Mitglieds von der Schule,
- c) Tod

36

**d) Ausschluß.**

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate die Beitragszahlungen unterläßt. Der Ausschluß muß vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird gegen den Ausschluß Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

**§ 6**

**Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer; je zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorgenannten gesetzlichen Vorstand sowie aus dem Rechnungsführer und 3 Beisitzern. Davon sind zwei Vertreter der Schule. Diese können nicht erster und zweiter Vorsitzender sein.

Der Leiter der Johann-Heinrich-Voß-Schule nimmt als weiterer Vertreter der Schule an den Vorstandssitzungen teil, jedoch nur in beratender Funktion.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 7**

**Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse, die Rechnungen und das Inventar des Vereins zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

Jährlich findet möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Schuljahrs eine Mitgliederversammlung statt, in der eine Jahresabrechnung vorzulegen und auf Antrag ein neuer Vorstand zu wählen ist.

Eine Mitgliederversammlung muß innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder es beantragen. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 2/3 der vorhandenen Mitglieder teilnehmen, muß frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

## § 10

### Restvermögen

Bei Auflösung der Schule verbleibt das sachliche und bare Vermögen dem Verein; über die Verwendung wird in einer Mitgliederversammlung entschieden, die nach den Grundsätzen des § 9 beschlußfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur zu gleichartigen steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. In diesem Falle - ebenso bei Auflösung der Schule - dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11

### Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder wenigstens zehn Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag berät zunächst der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## § 12

### Niederschrift

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Satzung vom 6. Mai 1953 mit den Änderungen vom 21. Mai 1955 und 1. Juni 1960 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. November 1973 in einer geänderten Neufassung angenommen.

gez. Dr. Seipel  
gez. Dr. Seckwitz



**Transfervermerk**

Es wird bescheinigt, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit der vorlegenden

- Urschrift
- einfachen Abschrift
- beglaubigten Abschrift
- Ausfertigung
- Ablichtung, FAX, Email

übereinstimmt und das Siegel bzw die urkundliche Verbindung vor dem Scannen unversehrt waren

In dem Dokument sind Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel

- nicht vorhanden
- außer denen im übertragenen Dokument selbst sichtbaren nicht vorhanden.

Sonstiger Vermerk - entfällt -

*Philip*

Justizamtsinspektorin

als UdG  
Lübeck, den

28.09.2020